

## Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

|                    |                               |              |
|--------------------|-------------------------------|--------------|
| Amt: Bauverwaltung | Vorlagen-Nr.<br>GRÖ/284/23-BV | Jahr<br>2023 |
| Az:                |                               |              |
| Datum: 08.02.2023  |                               |              |

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Zutreffendes ankreuzen        |                  |                            |                                                      |
|-------------------------------|------------------|----------------------------|------------------------------------------------------|
| Gremium                       | Sitzungs-<br>tag | Öffentlichkeits-<br>status | Abstimmungsergebnis<br>angenommen abgelehnt geändert |
| Haupt- und<br>Finanzausschuss | 06.03.2023       | öffentlich                 |                                                      |
| Stadtrat Gröningen            | 27.03.2023       | öffentlich                 |                                                      |

|                                          | Ja                                 | Nein | Jahr          | Summe |
|------------------------------------------|------------------------------------|------|---------------|-------|
| Einstellung im Haushalt<br>erforderlich? |                                    | X    |               |       |
| Gefertigt                                | Verbandsgemeinde-<br>bürgermeister |      | Bürgermeister |       |
| Ines Kühn                                | Fabian Stankewitz                  |      | Ernst Brunner |       |

### Betreff:

### 3. Änderung B-Plan Nr. 01/2023 Windpark "Am Speckberg" Gröningen hier: Aufstellungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gröningen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 01/2023 "Windpark Am Speckberg" der Stadt Gröningen vom 24.03.2005, in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008.

Mit der 3. Änderung wird dem Bebauungsplan künftig die Ordnungsnummer 01/2023 zugeordnet.

Inhalt der Planung für den Geltungsbereich der 3. Änderung sind:

- Änderung der Größe und des Zuschnitts der Baufenster 10, 11 und 12
- Festsetzung eines weiteren Baufensters im nördlichen Bereich des Sondergebietes
- Festsetzung einer max. Anlagenhöhe auf 270 m über Grund und eines max. Rotorradius von 100 m
- Festsetzung der Größe der Grundfläche der Anlage (vollversiegelte Fläche) von max. 500 m<sup>2</sup>
- Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen des zu erwartenden Eingriffs auf Basis der Eingriffsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Der Geltungsbereich bleibt unberührt.



Auszug TK 50 (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite-viewer.html>)

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Begründung:**

Innerhalb der 13 im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster werden derzeit 11 Windenergieanlagen des Typs Vestas V90 mit einer Anlagenhöhe von 140 m und einer Nennleistung von 2,2 MW betrieben.

Die Windpark Gröningen GmbH & Co.2.-Betriebs-KG i.G. plant nun die energetische Optimierung des Windparks, zunächst durch den Zubau von 3 weiteren Windenergieanlagen und im Weiteren durch ein Repowering der vorhandenen 11 Windenergieanlagen. Zur Errichtung geplant sind Windenergieanlagen mit einer maximalen Anlagenhöhe von 270 m und einer Nennleistung > 6 MW.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere der maximalen Anlagenzahl und der max. Anlagenhöhe stehen dem geplanten Vorhaben entgegen.

Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien ist auf Grund der angespannten Klimaentwicklung und der vom Bund im April 2022 beschlossenen forcierten Energiewende zum besonderen öffentlichen Interesse geworden. Unter dem Aspekt einer energetischen Optimierung des bereits bestehenden Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie wird das beabsichtige Vorhaben von der Stadt Gröningen befürwortet und die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Inhalt der Planung für den Geltungsbereich der 3. Änderung:

- Änderung der Größe und des Zuschnitts der Baufenster 10, 11 und 12 (siehe Skizze 1)
- Festsetzung eines weiteren Baufensters im nördlichen Bereich des Sondergebietes (siehe Skizze 2)
- Festsetzung einer maximalen Anlagenhöhe auf 270 m über Grund und eines max. Rotorradius von 100 m
- Festsetzung der Größe der Grundfläche der Anlage (vollversiegelte Fläche) von max. 500 m<sup>2</sup>
- Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen des zu erwartenden Eingriffs auf Basis der Eingriffsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung

Skizze1 - Änderung der Baufenster 10, 11 und 12



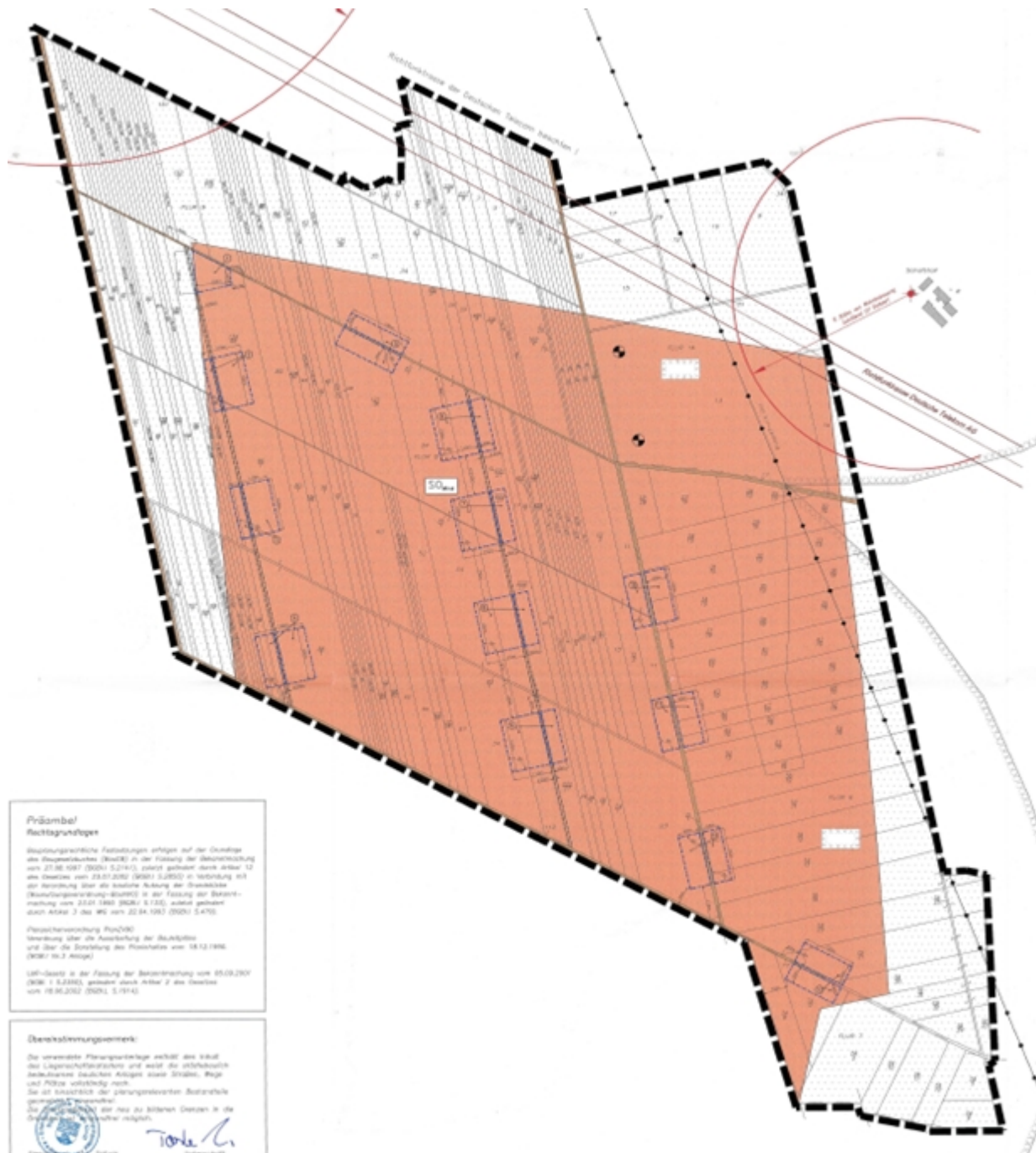
Skizze 2 – Festsetzung eines neuen Baufensters (Nr.14)



## Anhang 1

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark am Speckberg“ in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008

### Planteil A



## Textliche Festsetzungen – Teil B

### 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §11 Abs.2 BauNVO)

##### 1.1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) – SO WIND

Das sonstige Sondergebiet dient der Ausweisung von Anlagestandorten zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang.

Im SO WIND sind zulässig:

– die Errichtung von Windenergieanlagen

Des weiteren sind als Nebenanlagen zulässig:

- alle Anlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen
- alle baulichen Nebenanlagen, die dem Aufbau dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der WEA dienen
- die Errichtung der o.g. Nebenanlagen ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §16–18 BauNVO)

##### 1.2.1 Anzahl der WEA

- zulässig sind maximal 13 WEA

##### 1.2.2 Höhe der Anlage

- die zulässige max. Höhe der baulichen Anlage beträgt 141,00m über OK Gelände, hierbei darf die max. Geländehöhe von 304m über NN nicht überschritten werden.
- Bezugssystem ist der Schnittpunkt der baulichen Anlage mit dem natürlichen Gelände

## 1. Änderung

### 1.2.3 Tiefe der Abstandsflächen

(§9 Abs.1 Satz 2a BauGB i.V.m. §6 Abs.7 Satz 3 BauO LSA)

Die Tiefe der Abstandsflächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 0,5 H der Anlagenhöhe.

gem. § 6 Abs. 7 Satz 3 BauO LSA: "Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Gondel über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius." Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes."

### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. §23 Abs.3 i.V.m. §23 Abs.2 Satz 3)

Es wird folgende Ausnahme zugelassen:

Die Baugrenzen können durch die Rotorflügel in einer Tiefe von 35m überschritten werden.

### 2.0 Schutzvorkerungen gegen Schattenwurf

(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

WEA, welche am Immissionsort 10<sup>1</sup> (Wohnhaus Schäferrei) die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer von 30h/Jahr und max. 30min./Tag unter Berücksichtigung aller geplanten WEA überschreiten, sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß §9 Abs.1a BauGB erfolgen planextern.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag.

